

Brigitte Lange
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
(030) 227-73580
(030) 227-76561
brigitte.lange@bundestag.de

Wahlkreisbüro

Frankfurter Straße 47
35037 Marburg
(06421) 16 99 016
(06421) 21 02 22
brigitte.lange@wk.bundestag.de

Berlin, November 2001

Argumente zur Diskussion um die Sozialhilfe

Gliederung

I. Fakten zur Sozialhilfe

1. Zahl der Sozialhilfeempfänger/innen und Ausgaben für Sozialhilfe
2. Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Sozialhilferechts
3. Hilfearten und Leistungsarten
4. Hilfe zum Lebensunterhalt
 - 4.1 Struktur der Bedürftigen
 - 4.2 Gründe für den Sozialhilfebezug
 - 4.3 Dauer des Bezugs
 - 4.4 Leistungsvoraussetzungen
 - 4.5 Umfang der Leistungen
5. Hilfe zur Arbeit
 - 5.1 Arbeitskräftepotential
 - 5.2 Keine Wahlmöglichkeit: Arbeit oder Sozialhilfe
 - 5.3 Fördermaßnahmen

II. Argumente zur aktuellen Diskussion

1. Leistungsmissbrauch in der Sozialhilfe
2. Lohnabstandsgebot
3. Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Sozialhilfe
(sog. „Sozialhilfefalle“)
4. Kombilohn
5. Arbeitslosenhilfe - Sozialhilfe

I. Fakten zur Sozialhilfe

1. Zahl der Sozialhilfeempfänger/innen und Ausgaben für Sozialhilfe

Zahl der Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

1980 – 1997: Verdreifachung auf fast **2,9 Mio.**

1998 – 2000: Rückgang auf **2,68 Mio.** (-8% gegenüber 1997)

Ausgaben für Sozialhilfe (2000):

Sozialhilfe im engeren Sinne (HLU): **17,1 Mrd.**

(-1,6% gegenüber 1999)

Hilfe in besonderen Lebenslagen: **23,7 Mrd.**

(+5,2% gegenüber 1999)

2. Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Sozialhilferechts

Der Anspruch auf Sozialhilfe ist eine Konkretisierung des Grundrechts auf Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips. Sozialhilfe sichert nicht nur das für den Lebensunterhalt Unerlässliche, sondern Hilfeberechtigte haben auch Anspruch darauf, am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen zu können. Sie deckt den notwendigen Bedarf ab, der sich am Verbrauchsverhalten unterer Einkommenschichten orientiert.

Sozialhilfe garantiert letztendlich nur eine bescheidene Existenzsicherung.

Versorgungsstaatliches Denken ist dem Bundessozialhilfegesetz fremd. Hieraus erklärt sich auch eines der obersten Ziele der Sozialhilfe, Hilfeberechtigte so weit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Dabei müssen die Hilfeberechtigten nach Kräften mitwirken.

3. Hilfearten und Leistungsarten

Die Leistungen der Sozialhilfe werden in Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen unterteilt.

Aufgabe der Hilfe zum Lebensunterhalt ist es, den Grundbedarf des täglichen Lebens zu decken, während Hilfe in besonderen Lebenslagen besondere Bedarfssituationen wie Krankheit, Behinderung, und Pflegebedürftigkeit erfasst.

Die Hilfe erfolgt in Form von Geld- und Sachleistungen und als persönliche Hilfe (Beratung und Betreuung).

4. Hilfe zum Lebensunterhalt

4.1 Struktur der Bezieher/innen

Die Hauptgruppen der Leistungsempfänger/innen sind:

- Arbeitslose
- Alleinerziehende
- Kinder

Von den Sozialhilfebezieher/innen waren 1999

- 56% Frauen
- 1/3 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- 1/4 Ausländer/innen

Von den 1,5 Millionen Bedarfsgemeinschaften waren 1999

- 1/4 Haushalte von allein Erziehenden

4.2 Gründe für den Sozialhilfebezug

Hauptgründe für Sozialhilfebedürftigkeit sind:

- Arbeitslosigkeit: 40% der Sozialhilfebezieher/innen im erwerbsfähigen Alter sind arbeitslos gemeldet

- unzureichende Erwerbseinkommen: 8,8% Sozialhilfebezieher/innen im erwerbsfähigen Alter sind erwerbstätig, erzielen aber ein zu geringes Einkommen und sind auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen. Auch langfristig führen geringe Erwerbseinkommen zu Sozialhilfebedürftigkeit (unzureichender Anspruch auf Lohnersatzleistungen).

Erwerbsstatus von Sozialhilfebezieher/innen im erwerbsfähigen Alter von 15-65 Jahren am 31.12.1999 (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Erwerbstätig	8,8 %
Vollzeit	3,8 %
Teilzeit	5,0 %
Arbeitslos gemeldet	40,6 %
mit SGB III-Leistungen	16,5 %
ohne SGB III-Leistungen	24,1 %
Nicht erwerbstätig	50,6 %
wegen Aus- und Fortbildung	6,4 %
wegen häuslicher Bindung	16,4 %
wegen Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfähigkeit	8,8 %
aus Altersgründen	1,8 %
aus sonstigen Gründen	17,1 %

- mangelnde schulische und berufliche Qualifikation: 13,3% der Sozialhilfebezieher/innen im erwerbsfähigen Alter haben keinen Schulabschluss (altersgleiche Bevölkerung: 2,6 %), nur 37,2% haben eine abgeschlossene Lehre (Bevölkerung: 56%)
- Trennung/Scheidung: 9,5% der Bedarfsgemeinschaften in der Sozialhilfe gaben 1999 Trennung/Scheidung als Ursache ihrer Sozialhilfebedürftigkeit an, überwiegend Frauen gaben diese Ursache an

4.3 Dauer des Bezugs (1999)

- Kurzzeitbezieher/innen (unter 1 Jahr): 43 %
- Langzeitbezieher/innen (mehr als 5 Jahre): 10 %
- durchschnittliche Bezugsdauer: 26 Monate

4.4 Leistungsvoraussetzungen

Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wer

- seinen notwendigen Lebensunterhalt
- nicht oder nicht ausreichend
- aus eigenen Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) und
- aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) beschaffen kann
- die Hilfe auch nicht von anderen (z.B. Angehörigen, sonstigen Sozialleistungsträgern) erhält

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist nachrangig gegenüber der Selbsthilfe und den Hilfen anderer.

- Jeder Hilfesuchende muss vorrangig seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigte Angehörigen einsetzen.
- Es wird der volle Einsatz von tatsächlich verfügbarem Einkommen und nicht geschütztem Vermögen verlangt.

Erst wenn Selbsthilfe und Hilfen anderer nicht ausreichen, den notwendigen Lebensunterhalt zu decken, besteht ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

4.5 Umfang der Leistungen

Zum Bedarf der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zählen die

- Regelsätze für den laufenden monatlichen Bedarf an Ernährung, Körperpflege, Haushaltskosten und persönlichen Bedürfnisse

Regelsätze	West	Ost
Für den Haushaltsvorstand	560 DM	541 DM
Für erwachsene Haushaltsangehörige	448 DM	433 DM
Für Kinder unter 7 Jahren	280 DM	271 DM

- Unterkunfts- und Heizkosten in angemessener Höhe
- Einmalige Leistungen für Möbel, Bekleidung, Reparaturen und bestimmte soziale Kontakte

Seit 1996 hat die Bundesregierung den Auftrag, Aufbau und Bemesung der Regelsätze in einer Verordnung zu bestimmen und bei der jährlichen Fortschreibung die Entwicklung von Verbraucherverhalten, Lebenshaltungskosten und Nettolöhnen zu berücksichtigen. Diese Verordnung steht noch aus.

Eine bloße rechnerische Weiterentwicklung ist nicht sinnvoll, weil sich die statistischen Grundlagen verändert haben, die Größe des Haushaltes bisher nicht angemessen berücksichtigt wird und die Abgrenzung laufender und einmaliger Leistungen unklar geregelt ist.

Modellversuch zur Pauschalierung einmaliger Leistungen und Unterkunfts-kosten (Modelldauer: 1.7.1999-31.12.2004)

Ziele:

- Stärkung der Autonomie der Hilfebezieher/innen
- Verwaltungsvereinfachung

Teilnehmende: 50 Sozialämter

Die Ergebnisse dieser Modellversuche sollen bei der Neukonzeption der Regelsätze berücksichtigt werden.

5. Hilfe zur Arbeit

5.1 Arbeitskräftepotential

Das Arbeitskräftepotential unter den Sozialhilfebezieher/innen wird auf 800.000 geschätzt werden. Zwar sind 60 Prozent der Sozialhilfeempfänger/innen im erwerbsfähigen Alter, aber ein Drittel davon kann aufgrund einer häuslichen Bindung (allein Erziehende), Krankheit oder Behinderung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Schätzung des Arbeitskräftepotentials der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt 2000
(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt*	2.668.000
./. Minderjährige	989.000
./. über 60jährige	301.000
= Personen im Alter von 18-60 Jahren	1.378.000
./. Nichterwerbstätig wegen häuslicher Bindung	267.000
./. Nichterwerbstätig wegen Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfähigkeit	121.000
= (Brutto-)Arbeitskräftepotential	990.000
./. Erwerbstätige (Voll-/Teilzeit)	140.000
./. Nichterwerbstätige wegen Aus-/Fortbildung	51.000
= (Netto-)Arbeitskräftepotential	799.000

*außerhalb von Einrichtungen

Der Deutsche Städtetag macht die folgende Rechnung auf:

ca. 2,7 Mio. Sozialhilfeempfänger

davon: 700.000 bis 800.000 erwerbsfähig

davon: - ca. 400.000 in geförderter Beschäftigung usw. und

- ca. 400.000 Personen, die nicht erwerbstätig sind

davon: ca. 100.000 Personen, die angebotene Arbeit ablehnen

5.2 Keine Wahlmöglichkeit: Arbeit oder Sozialhilfe

Die rechtlichen Regelungen im BSHG sind eindeutig: Sozialhilfebezieher/innen sind zur Arbeit und zu eigenen Bemühungen, eine Arbeit zu finden, verpflichtet. Zumutbar ist jede Arbeit (weitestgehende Zumutbarkeitsregelung).

Nicht zur Arbeit verpflichtet sind Hilfebezieher/innen, bei denen wichtige Gründe der Arbeitsaufnahme entgegenstehen (Alter, Krankheit, Betreuung kleiner Kinder).

Wer sich der Aufnahme einer Beschäftigung verweigert, muss mit Sanktionen rechnen.

5.3 Fördermaßnahmen

Der Sozialhilfeträger hat verschiedene Möglichkeiten, die Arbeitsaufnahme von Sozialhilfebezieher/innen zu fördern:

- Schaffung von zusätzlichen und gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten (einschließlich der Kostenübernahme)
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Beschäftigung von Hilfeempfänger/innen unter Fortbezug der Sozialhilfe gegen Mehraufwandsentschädigung
- Zuschüsse an Arbeitgeber/innen
- Zuschüsse an Hilfebezieher/innen: Seit 1998 können Zuschüsse bis zur Höhe des Regelsatzes für bis zu 12 Monate gewährt werden, wenn Hilfebezieher/innen eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen oder sich selbständig machen. Diese Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen ist zunächst bis 2002 befristet. Da diese Regelung bisher wenig in Anspruch genommen worden ist, soll die Frist verlängert werden.

Modellversuch CAST – Chancen und Anreize zur Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Tätigkeiten (Dauer: 1.9.2000 - 31.6.2004)

Ziel: Erprobung von Chancen einer Eingliederung von gering qualifizierten Arbeitslosen, auch von Sozialhilfebezieher/innen, in den ersten Arbeitsmarkt durch Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen, Schaffung von Arbeitsplätzen in Niedriglohnbereich

Modell der Saar-Gemeinschaftsinitiative (Sachsen, Saarland):

Zuschuss an Arbeitgeber/innen + Qualifizierungsgutschein für Arbeitnehmer/innen

Mainzer Modell (Rheinland-Pfalz, Brandenburg): Zuschuss zu an Arbeitnehmer/innen + Kindergeldzuschlag

Seit dem Dezember 2000 ist eine Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern verpflichtend im BSHG und SGB III vorgeschrieben.

Modellversuch MoZArT - Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe

(Dauer: 1.12.2000- 31.12.2004)

Ziel: Erprobung weitergehender Kooperationsmöglichkeiten wie Gewährung von Leistungen aus einer Hand, gegenseitiger Zugriff auf Instrumente, Schaffung einer gemeinsamen Servicestelle und Datenaustausch

geförderte Modellprojekte: 29 (darüber hinaus haben alle Arbeits- und Sozialämter die Möglichkeit, die weitergehenden Kooperationsmöglichkeiten zu nutzen und an der Evaluation teilzunehmen)

II. Argumente zur aktuellen Diskussion

1. Leistungsmissbrauch in der Sozialhilfe

In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff des Leistungsmissbrauchs in der Sozialhilfe (gemeint ist fast immer die Hilfe zum Lebensunterhalt) in Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse inflationär verwendet. Unbestritten ist, dass es in Einzelfällen zu unberechtigtem Leistungsbezug kommt.

Darüber, wie hoch diese Zahl ist, existieren weder Statistiken oder seriöse Schätzungen, noch liegen Anhaltspunkte vor, dass es bei der Sozialhilfe mehr Missbrauch gibt als z.B. bei Steuern, Subventionen, Beschäftigung oder anderen Sozialleistungen.

Die Sozialhilfe hat ein umfangreiches gesetzliches Instrumentarium zur Aufdeckung und Sanktionierung: Insbesondere bei Verweigerung zumutbarer Arbeit ist eine 25%ige Kürzung des Regelsatzes zwingend, die – unter Beachtung des Einzelfalls - bis auf 100 % erweitert werden kann. Diese Bestimmungen werden in der Praxis differenziert und einzelfallbezogen mit Erfolg angewandt.

Vielfältige Erfahrungen in den Kommunen belegen: je unmittelbarer und gezielter die Hilfeplanung, desto geringer die Notwendigkeit von Sanktionen.

2. Lohnabstandsgebot

Die immer wieder geführte Diskussion über das Lohnabstandsgebot („Arbeit lohnt sich nicht.“) zeichnet ein falsches Bild von den Realitäten. Das Lohnabstandsgebot soll im Durchschnittsfall gewährleisten, dass Sozialhilfe niedriger ist als untere Erwerbseinkommen.

Gutachten zeigen, dass der Lohnabstand auch bei großen Familien eingehalten wird. Der Abstand zwischen Sozialhilfebedarf und

unteren Arbeitnehmereinkommen betrug im Juli 2000 bei einem Ehepaar mit drei Kindern 15,3%. Dieser Haushaltstyp ist aber nur mit 3,3% (1999) von allen Bedarfsgemeinschaften vertreten.

Hingegen liegt der Anteil der Alleinstehenden in der Sozialhilfe bei 40%; bei ihnen beträgt der Lohnabstand über 50%. Bei insgesamt 60% der Bedarfsgemeinschaften beträgt der Lohnabstand über 1000 DM.

Lohnabstand: Verfügbares Haushaltseinkommen (Arbeiter/in im Produzierenden Gewerbe West, Alleinverdiener/in; Brutto: 4100 DM) im Vergleich zur Sozialhilfe im Jahr 2000 (Quelle: ISG 2001)

	Arbeitnehmer/in	Sozialhilfebezieher/in	Abstand
Allein Lebende	2611	1210	1401
Ehepaar/kein Kind	3203	1904	1299
Ehepaar/1 Kind	3487	2478	1009
Ehepaar/2 Kinder	3793	3018	775
Ehepaar/3 Kinder	4200	3559	641
Allein Erziehende/1 Kind	2753	1992	761
Allein Erziehende/2 Kinder	3051	2634	417

Bemerkenswert ist, dass 33% der Hilfebezieher/innen mit großen Familien (3 Kinder) und 21% der allein Erziehenden erwerbstätig sind, aber nur 9,2% der allein Lebenden, obwohl bei diesen der Lohnabstand wesentlich größer ist. Der oft behauptete Zusammenhang zwischen Höhe des Lohnabstands und Bereitschaft zu Erwerbstätigkeit besteht also nicht.

3. Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Sozialhilfe (sog. „Sozialhilfefälle“)

Aus dem Nachrangprinzip der Sozialhilfe folgt, dass der Hilfesuchende eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat. Bei

eigenem Einkommen bleibt ein Betrag von in Höhe 25 Prozent des Regelsatzes zuzüglich 15 Prozent des übersteigenden Einkommens anrechnungsfrei (z. Zt. ca. 273 DM).

Die oft geforderte Erhöhung des Freibetrages hätte erhebliche Konsequenzen:

- Anhebung der Sozialhilfeschwelle
- Zementierung von Sozialhilfebedürftigkeit (dauerhaft ergänzende Sozialhilfe)
- mehr Sozialhilfebedürftige
- höhere Sozialhilfeausgaben

Das vorrangige Ziel, Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden oder dauerhaft zu überwinden, wird so nicht erreicht.

4. Kombilohn

Gemeinsames Ziel der verschiedenen Formen eines Kombilohnes ist es, durch ein Absenkung der Arbeitskosten Arbeitsplätze für geringqualifizierte Langzeitarbeitslose im Niedriglohnsektor zu schaffen.

Ein Beschäftigungspotential wird insbesondere bei einfachen personen- und haushaltsbezogenen Dienstleistungen vermutet.

Die Niedriglöhne sollen staatlich subventioniert werden, etwa in Form von Zuschüssen zu den Sozialversicherungsbeiträgen oder eine geringere Anrechnung von Arbeitseinkommen auf die Sozialhilfe.

Die flächendeckende Einführung von subventionierten Niedriglöhnen - über die bestehenden Möglichkeiten befristeter Lohnkostenzuschüsse nach dem BSHG und SGB III hinaus - läßt folgende Fragen offen:

- Die bestehenden Möglichkeiten zu Lohnkostenzuschüssen werden bisher kaum genutzt. Erfolgreicher angenommen wird eine passgenaue Vermittlung von Arbeitslosen. Geringere Arbeitskosten alleine erhöhen nicht die Einstellungsbereitschaft von Arbeitgebern.

- Langzeitarbeitslose haben häufig vielfältige Vermittlungshemmnisse, die nur durch gezielte Unterstützung überwunden werden können. Auch Alter und Gesundheitszustand sind wichtige Faktoren, die Langzeitarbeitslosigkeit verfestigen.
- Die Subventionierung von Löhnen kann zu Mitnahmeeffekten führen: statt neue Arbeitsplätze zu schaffen, werden bestehende subventioniert.
- Eine zeitlich unbegrenzte staatliche Subventionierung von Niedriglöhnen wird teuer. Die Kosten müßten durch Steuern oder Kürzung von Staatsausgaben an anderer Stelle aufgebracht werden - mit negativen Beschäftigungseffekten.
- Durch die Schaffung eines Niedriglohnsektors kann generell Druck entstehen, das gesamte Tarifgefüge und das Sozialleistungsniveau abzusenken.
- Das Beschäftigungspotential bei haushaltsbezogenen Dienstleistungen („Dienstleistungslücke“) wird unterschiedlich hoch eingeschätzt. Personenbezogene Dienstleistungen haben unterschiedliche Qualifikationsanforderungen und widersprechen einer pauschalen Niedriglohneinordnung.

4. Arbeitslosenhilfe - Sozialhilfe

Ausgaben für Arbeitslosenhilfe	30,5 Mrd. DM
Arbeitslosenhilfebezieher/innen (1999)	1,6 Mio.
Neben Arbeitslosenhilfe (oder anderen SGB III-Leistungen) auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen:	280.000 (weniger als 1/5)

Arbeitslosen- und Sozialhilfe verfolgen die gleichen Ziele:

- Sicherung des Lebensunterhalts
- Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

Sie unterscheiden sich aber deutlich in Finanzierung, Leistungsvoraussetzungen, Leistungen und Instrumenten.

	Arbeitslosenhilfe	Sozialhilfe
Finanzierung	Bund	Länder und Kommunen
Leistungs- bezieher/innen	Arbeitslose, die zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben	alle, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht
Bedürftigkeits- prüfung - Einkommens- einsatz	Eigenes Einkommen, Einkommen des Ehepartner/des Lebenspartners (bis auf einen Freibetrag von mind. 1.174 DM), nicht aber: Kindergeld, Wohngeld, Bafög, Arbeitslosenhilfe des Partners	Gesamtes Einkommens des Hilfesuchenden und seines Ehepartners (Ausnahmen: Erziehungsgeld, Pflegegeld, ein geringer Teil des Kindergeldes), also auch Einsatz von Wohngeld, Kindergeld
- Unterhalts- ansprüche	Keine Anrechnung von Ansprüchen gegen die Eltern, die der Arbeitslose nicht geltend macht	Anrechnung von Ansprüchen gegen Eltern, volljährige Kinder, getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten
- Vermögens- freibetrag	8.000 DM/16.000 DM, keine Verwertung von Vermögen zur Alterssicherung	2.500 DM/3.700 DM
- Freibeträge bei Nebeneinkommen	20 % der monatlichen Arbeitslosenhilfe, mindestens aber 315 DM	25% des Regelsatzes + 15 % des übersteigenden Einkommens, max. 50% des Regelsatzes
Leistungen: - Geld	<u>Lohn</u> abgeleitet: 53% des Nettoeinkommens (57% bei mindestens 1 Kind), jährliche Kürzung des Bemessungsentgeltes um 3 %	<u>Bedarfs</u> orientiert: Regelsätze + Warmmiete + einmalige Leistungen
- Sozialversi- cherung	Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung	ggf. Weiterzahlung von Kranken- und Pflegeversicherung, <u>keine</u> Rentenversicherung
Zumutbarkeit	Zumutbar: ab dem 7. Monat der Arbeitslosigkeit Nettoeinkommen in Höhe der Arbeitslosenhilfe, Fahrtzeiten von 2 ½ Stunden, nicht zumutbar: Beschäftigung, die gegen gesetzliche, tarifliche Bestimmungen verstößt	Zumutbar: jede Arbeit, zu der der Sozialhilfebezieher körperlich und geistig in der Lage ist, wenn nicht sonstige wichtige Gründe, wie z.B. die Erziehung eines unter 3 Jahre alten Kindes, entgegenstehen.
Sanktionen bei Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung	Keine Zahlung von Arbeitslosenhilfe für 12 Wochen, Verkürzung der Bezugsdauer um ein Viertel, mindestens aber 84 Tage	Kürzung des Regelsatzes um 25 % - 100 %

Eine Integration von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf Sozialhilfeniveau, wie sie Arbeitgeber, CDU/CSU und FDP fordern, birgt erhebliche Probleme, z.B.:

- Der Deutsche Städtetag befürchtet eine Kostenverlagerung auf die Kommunen.
- Die Akzeptanz der Arbeitslosenversicherung aus Sicht der Beitragszahler/innen würde sinken.
- Es würden Lücken bei der Alterssicherung entstehen, denn für Arbeitslosenhilfeempfänger/innen werden anders als für Sozialhilfeempfänger/innen Rentenversicherungsbeiträge gezahlt.

Dem gemeinsamen Ziel: Integration in den 1. Arbeitsmarkt dient die seit Dezember 2000 verpflichtende Zusammenarbeit von Arbeits- und Sozialämtern, die flächendeckend erreicht werden muss. Sie gewährleistet:

1. Erhöhung der Integrationschancen durch Bündelung von Kompetenzen
2. Reduzierung von Doppelarbeit durch effiziente Arbeitsteilung
3. Wachsende Mitarbeiterzufriedenheit durch Know-How-Transfer
4. Mehr Bürgernähe durch Konzentration auf Integrationshilfen
5. Kostenersparnis durch Synergieeffekte